

Information

# MELDEPFLICHT FÜR BEZÜGERINNEN UND BEZÜGER VON ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Stand: 1. Januar 2021

Im Gesetz steht geschrieben:

**«Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.»**

Die jährlichen Ergänzungsleistungen (EL) entsprechen der Differenz von Ausgaben und Einnahmen und werden von der Sozialversicherungsstelle Uri berechnet. Jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Bezügerinnen und Bezüger beeinflusst in der Regel die Höhe der jährlichen Leistungen. Aus diesem Grund trifft die oben zitierte gesetzliche Bestimmung in besonderem Mass auf die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zu. Einen bedeutenden Vermögensrückgang müssen Sie jederzeit belegen können.

**Deshalb müssen Sie uns als EL-Bezügerin oder -Bezüger jederzeit umgehend melden:**

- jede neue Wohnadresse
- jede Änderung der im gleichen Haushalt lebenden Personen
- jeder Ein- und Austritt in ein Heim (es werden nur die effektiv in Rechnung gestellten Taxen vergütet)
- jede Änderung der Heimtaxe
- jede Änderung bei Miet- oder Hypothekarzinsen
- jede Änderung in Ihrem Zivilstand (Verheiratung, Scheidung, Trennung)
- jede Änderung im Einkommen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Arbeitspensums, Zusprechung von Renten oder anderen Versicherungsleistungen)
- jeder Zuwachs von Vermögen (z.B. Erbschaften)
- jeder Abschluss von Ausbildungen
- falls Sie mehr als 3 Monate ins Ausland verreisen (halten Sie sich entweder ununterbrochen oder innerhalb eines Kalenderjahrs mehr als 90 Tage im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen sistiert).

**... und zum Jahreswechsel hin unaufgefordert melden:**

- wie hoch Ihr Einkommen im Vorjahr war (z.B. mit Lohnausweis)
- wie hoch Ihr Einkommen aus Renten und Taggeldern im neuen Jahr ist
- Stand Ihres Vermögens per 31.12.  
Ein bedeutender Vermögensrückgang ist uns zu belegen. Ein solcher liegt vor, wenn Sie mehr als 10 Prozent Ihres Vermögens pro Jahr verbraucht haben. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr.
- Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und Leibrenten per 1.1. des neuen Jahres
- Heimtaxe, wenn EL-Bezügerinnen und -Bezüger in ausserkantonalen Alters- und Pflegeheimen wohnen

Die Meldepflicht bezieht sich auf sämtliche Änderungen, die sich entweder bei Ihnen als EL-Bezüger oder -Bezügerin oder bei einer Person (Ehegatte, Kinder) einstellt, die in der EL-Berechnung einbezogen ist.

#### **Beachten Sie bitte, dass...**

- ... Sie sich strafbar machen können, wenn Sie uns Änderungen nicht melden;
- ... Sie uns jede Meldung belegen müssen (Mietvertrag, Kontoauszüge, Lohnausweis, Renten- und Taggeldverfügungen, Bescheinigungen zu Rückkaufswerten, Wertschriftenverzeichnis, Heim- und Spitalrechnungen etc.);
- ... Sie alle Ihre Zuschriften an unsere Sozialversicherungsstelle mit Ihrer 13-stelligen Versichertenummer (756.XXXX.XXXX.XX) versehen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.svsuri.ch](http://www.svsuri.ch).  
Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihre Sozialversicherungsstelle Uri